



Beschluss

Az. BK6-17-023

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller in der EU nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs, Nominated Electricity Market Operators) für Produkte gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. h i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, die im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden können,

der EPEX Spot SE, 5 Boulevard Montmartre, FR-75002 Paris, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Nord Pool AS, Vollsvejen 17B, NOR-1366 Lysaker, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 01.02.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 13.11.2017 für Produkte, die von den NEMOs im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden können (DA-Produktvorschlag), wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Einordnung des DA-Produktvorschlags in den Kontext der CACM-VO

Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen zur Koordination und Integration des Engpassmanagements zwischen Gebotszonen vor. Durch die Kopplung einzelner nationaler Strommärkte miteinander (Marktkopplung) soll im Zielmodell der CACM-VO ein gesamteuropäischer Strommarkt entstehen, welcher den Verbrauchern eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht. Die Marktkopplung ist eine Methode zur Integration von Strommärkten mit z.T. unterschiedlichen Börsensystemen in verschiedenen Regionen. Ziel ist die effiziente Vergabe der knappen Übertragungskapazität bei gleichzeitiger Optimierung der ökonomischen Wohlfahrt.

Die CACM-VO definiert Grundlagen für die Berechnung und die Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten auf dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt durch die Schaffung von einheitlichen und koordinierten Methoden. Als gesamteuropäisches Zielmodell für die Vergabe von Kapazitäten auf dem Day-Ahead-Markt sowie auf dem Intraday-Markt ist die sogenannte einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDC - Single-Day-Ahead-Coupling) und die einheitliche Intraday-Marktkopplung (SIC - Single-Intraday-Coupling) gemäß den Art. 38 und 51 CACM-VO festgeschrieben. Die CACM-VO legt für die Ausführung dieses Zielmodells verschiedene Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest. Innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der

CACM-VO mussten die Mitgliedstaaten einen oder mehrere NEMOs (Nominated Electricity Market Operators) benennen (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 CACM-VO). Die NEMOs (Strombörsen) sind in ihrer Rolle als Marktkopplungsbetreiber für die Einrichtung sowie für den Betrieb der SDC und SIC in Absprache mit den jeweiligen ÜNB und anderen NEMOs verantwortlich (vgl. Art. 2 Nr. 23 CACM-VO).

Der vorliegende DA-Produktvorschlag beinhaltet Produkte, die bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDC) berücksichtigt werden können. Auf die aus den Produkten resultierenden Aufträge wird der Preiskopplungsalgorithmus angewendet.

2. Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. h i.V.m. Art. 40 CACM-VO eines gemeinsamen Vorschlages aller in der EU nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs) für Produkte, die im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead Marktkopplung berücksichtigt werden können.

Die Antragstellerinnen sind zwei in Deutschland nominierte NEMOs (EPEX Spot SE und Nord Pool AS). Sie haben gemäß Art. 40 Abs. 1 CACM-VO gemeinsam mit allen anderen NEMOs in der EU einen Vorschlag für Produkte, die bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden können, zu erarbeiten und allen europäischen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Am 14.02.2017 reichten die Antragstellerinnen den von allen NEMOs erarbeiteten DA-Produktvorschlag bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der DA-Produktvorschlag ist gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. h und Art. 9 Abs. 10 i.V.m. Art. 40 CACM-VO von allen Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten zu genehmigen (sogenannte „All NRA Entscheidung“¹).

Auf dem Energy Regulators' Forum (ERF) wurde von den Regulierungsbehörden am 24.07.2017 beschlossen, dass die NEMOs gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO zur Änderung des eingereichten DA-Produktvorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 09.08.2017 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von allen Regulierern erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Zustellung des Änderungsverlangens durch die letzte europäische Regulierungsbehörde erfolgte bis zum 30.08.2017. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 9 Abs. 12 CACM-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten DA-Produktvorschlag vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens

¹ All NRA: All National Regulatory Authorities - Entscheidung aller europäischen nationalen Regulierungsbehörden.

waren:

- Verbesserung der Struktur und Übersichtlichkeit des DA-Produktvorschlags (korrekte Verweise, korrekte Verwendung von Bezeichnungen, Einführung von Abkürzungen, Einführung eines Artikels mit Begriffsbestimmungen),
- Anpassung des Vorschlags, so dass auch Produkte für eine andere Marktzeiteinheit als eine Stunde verwendet werden können,
- Anpassung des Vorschlags dahingehend, dass für die Einführung neuer Produkte, welchen die Funktionalitäten der Produkte des geänderten ID-Produktvorschlags oder eine Kombination von Funktionalitäten ebendieser zu Grunde liegen, keine behördliche Genehmigung erforderlich sein sollte.

Die Antragstellerinnen informierten in der Folge die nationalen Regulierungsbehörden und ACER, dass eine fristgerechte Einreichung des geänderten Vorschlags nicht erfolgen könne. Die verspätete Einreichung wurde von den Regulierungsbehörden nach Abstimmung mit ACER akzeptiert. Am 13.11.2017 reichten die Antragstellerinnen den abgeänderten Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 ein. Die letzte europäische Regulierungsbehörde verzeichnete den Eingang des geänderten DA-Produktvorschlags am 01.12.2017².

Der abgeänderte DA-Produktvorschlag wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 06.12.2017 eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die dem ERF angehörigen Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben am 23.01.2018 in einem Abstimmungsverfahren bekundet, den abgeänderten DA-Produktvorschlag genehmigen zu wollen.

3. Inhalte des DA-Produktvorschlags

Mit dem abgeänderten DA-Produktvorschlag vom 13.11.2017 beantragen die Antragstellerinnen für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDC) Produkte, die eine oder mehrere Marktzeiteinheiten abdecken. Bei den Produkten handelt es sich um:

- Aggregierte MZE³-Aufträge,
- Komplexe Aufträge (MIC⁴- bzw. MP⁵-Aufträge und Load-Gradient-Order),

² Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

³ Marktzeiteinheit, kurz „MZE“

⁴ Mindesteinschlagsbedingung, kurz „MIC“

⁵ Höchstzahlungsbedingung, kurz „MP“

- Blockaufträge,
- Merit-Aufträge und
- PUN⁶-Aufträge.

Erwägungsgrund 14⁷ der CACM-VO folgend beruhen die im DA-Produktvorschlag vorgeschlagenen Produkte auf den aktuellen Kopplungslösungen, die entweder umgesetzt sind oder sich in Entwicklung befinden und gegebenenfalls aktualisiert oder abgeändert werden.

Die NEMOs beantragen weiter, den DA-Produktvorschlag unter Bezugnahme auf die Umsetzung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung unmittelbar nach der Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden zu implementieren. Der Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung soll unmittelbar nach Implementierung der MKB-Funktion gemäß dem bereits genehmigten MKB-Plan⁸ im Einklang mit Art. 7 Abs. 3 CACM-VO erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und den angehängten Antrag Bezug genommen.

⁶ Prezzo Unico Nazionale, kurz „PUN“

⁷ „Aus Effizienzgründen und zur möglichst schnellen Umsetzung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung sollten die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung, soweit angezeigt, auf vorhandene Marktteilnehmer und bereits umgesetzte Lösungen zurückgreifen, ohne den Wettbewerb durch neue Marktteilnehmer auszuschließen“; Erwägungsgrund 14 CACM-VO.

⁸ Genehmigung vom 23.06.2017, Az. BK6-16-048

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für DA-Produkte gemäß der Art. 9 Abs. 6 lit. h i.V.m. Art. 40 CACM-VO in der Version vom 13.11.2017 wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Art. 40 Abs. 1 und 2 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. h CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 2 S. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 2.

Die Antragstellerinnen haben der Beschlusskammer den abgeänderten DA-Produktvorschlag mit Eingang am 13.11.2017 ordnungsgemäß zur Genehmigung eingereicht.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte gemeinsame abgeänderte DA-Produktvorschlag der NEMOs vom 13.11.2017 ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 9 Abs. 9 und Art. 40 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden.

2.1 Der DA-Produktvorschlag erfüllt die Anforderungen des Art. 9 Abs. 9 CACM-VO

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, um den es sich bei dem DA-Produktvorschlag handelt, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO enthalten.

Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 5 des abgeänderten DA-Produktvorschlags den Zeitplan für die Implementierung beschreiben. In der Präambel des abgeänderten DA-Produktvorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-VO beschrieben.

2.2 Der DA-Produktvorschlag erfüllt die Vorgaben des Art. 40 CACM-VO

Gemäß Art. 40 Abs. 1 CACM-VO müssen die NEMOs einen gemeinsamen Vorschlag für

Produkte vorlegen, die bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden und sicherstellen, dass die aus diesen Produkten resultierenden Aufträge in Euro ausgedrückt sind und sich auf die Marktzeit beziehen.

Die Antragstellerinnen beantragen die Genehmigung für Produkte, die bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden sollen. Art. 3 Abs. 2 des abgeänderten DA-Produktvorschlags legt fest, dass die Aufträge in Euro ausgedrückt werden und auf die Marktzeiteinheit Bezug nehmen müssen. Die Vorgaben von Art. 40 Abs. 1 CACM-VO sind damit erfüllt.

Weiterhin sollen die Antragstellerinnen laut Art. 40 Abs. 2 CACM-VO sicherstellen, dass der Preiskopplungsalgorithmus aus den vorgeschlagenen Produkten resultierende Aufträge verarbeiten kann, die eine einzige und mehrere Marktzeiteinheiten abdecken. Art. 4 des abgeänderten DA-Produktvorschlags besagt, dass eine oder mehrere Marktzeiteinheiten abgedeckt werden sollen und ist somit konform mit den Anforderungen des Art. 40 Abs. 2 CACM-VO.

2.3 Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind hinreichend umgesetzt worden

Den wesentlichen Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens vom 24.07.2017 sind die Antragstellerinnen mit ihrem geänderten DA-Produktvorschlag vom 13.11.2017 hinreichend nachgekommen.

Die Struktur und Übersichtlichkeit des DA-Produktvorschlags wurde verbessert, indem mit der Einführung des Artikels 2 ein Artikel für Begriffsbestimmungen und Abkürzungen geschaffen wurde. Darüber hinaus wurden die fehlerhaften Verweise korrigiert. Der Forderung der Regulierer nach der Verwendung von einer anderen als der stündlichen Marktzeiteinheit ist in Artikel 4 des DA-Produktvorschlags mit der Formulierung „[...] eine oder mehrere Marktzeiteinheiten [...]“ nachgekommen worden.

2.4 Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Gemeinsamer Vorschlag aller NEMOs für Produkte, die von den NEMOs im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead-Prozesses gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement berücksichtigt werden können

13. November 2017

Alle NEMOs

In Erwägung nachstehender Gründe

Hintergrund

- (1) Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen gemeinsamen Vorschlag (DA-Produktvorschlag) aller nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs, Nominated Electricity Market Operators) für Produkte, die bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-Verordnung) berücksichtigt werden können.
- (2) Gemäß Artikel 40 (1) der CACM-Verordnung: *„Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legen die NEMOs einen gemeinsamen Vorschlag für Produkte vor, die bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden können. Die NEMOs stellen sicher, dass aus diesen Produkten resultierende Aufträge, auf die der Preiskopplungsalgorithmus angewandt wird, in Euro ausgedrückt sind und sich auf die Marktzeit beziehen. Alle NEMOs stellen sicher, dass der Preiskopplungsalgorithmus aus diesen Produkten resultierende Aufträge, die eine einzige Marktzeiteinheit und mehrere Marktzeiteinheiten abdecken, verarbeiten kann.“*
- (3) Gemäß Artikel 40 (4) und 40 (5) der CACM-Verordnung: *„Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre konsultieren alle NEMOs gemäß Artikel 12: a) die Marktteilnehmer, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Produkte deren Erfordernissen entsprechen; b) alle ÜNB, um sicherzustellen, dass die Produkte der Betriebssicherheit gebührend Rechnung tragen; c) alle Regulierungsbehörden, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Produkte mit den Zielen dieser Verordnung im Einklang stehen.“* Alle NEMOs ändern die Produkte, wenn die Ergebnisse der Konsultation dies erforderlich machen.“
- (4) Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der CACM-Verordnung, d.h. am 14. Februar 2017, wird der Vorschlag aller NEMOs für die DA-Produkte allen Regulierungsbehörden vorgelegt. Die CACM-Verordnung schreibt den NEMOs nicht vor, die Interessenträger zum DA-Produktvorschlag zu konsultieren, bevor er allen Regulierungsbehörden vorgelegt wird. Dennoch schätzen die NEMOs das Feedback der Interessenträger und haben beschlossen, sie zu konsultieren.
- (5) Gemäß Erwägung (14) der CACM-Verordnung – *„Aus Effizienzgründen und zur möglichst schnellen Umsetzung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung sollten die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung, soweit angezeigt, auf vorhandene Marktteilnehmer und bereits umgesetzte Lösungen zurückgreifen, ohne den Wettbewerb durch neue Marktteilnehmer auszuschließen“* – beruhen die im DA-Produktvorschlag vorgeschlagenen Produkte auf den aktuellen Kopplungslösungen, die entweder umgesetzt sind oder sich in Entwicklung befinden und gegebenenfalls aktualisiert oder abgeändert werden.
- (6) Die NEMOs bilden in Übereinstimmung mit dem Marktkopplungsbetreiber-(MKB-)Plan im Rahmen der NEMO-Kooperationsvereinbarung, die von allen NEMOs unterzeichnet ist, einen NEMO-Gesamtausschuss und die damit verbundenen Governance-Strukturen gemäß der CACM-Verordnung. Die gemeinsamen Entscheidungen der NEMOs und die Zuständigkeiten bezüglich dieses DA-Produktvorschlags werden vom NEMO-Gesamtausschuss und den verbundenen Governance-Strukturen koordiniert. Da die Einführung jeglicher neuer oder geänderter Produkte möglicherweise eine Änderung des Preiskopplungsalgorithmus

erfordert, unterliegt jegliche Änderung den Grundsätzen des Änderungsmanagements, die im Vorschlag aller NEMOs für den Preiskopplungsalgorithmus und den Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel (im Folgenden: Algorithmusvorschlag) dargelegt sind.

- (7) Die Entscheidungen des NEMO-Gesamtausschusses in diesem Vorschlag beziehen sich auf die gemeinsamen Entscheidungen aller NEMOs, die im NEMO-Gesamtausschuss abgestimmt werden.

Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-Verordnung

- (1) Der DA-Produktvorschlag berücksichtigt die allgemeinen Zielsetzungen der Kooperation zur Kapazitätsvergabe und zum Engpassmanagement gemäß Artikel 3 der CACM-Verordnung.
- (2) Durch die Bereitstellung eines breit gestreuten Spektrums von Produkten, die die NEMOs den Marktteilnehmern als Teil der einheitlichen Day-ahead-Marktkopplung zur Verfügung stellen können, fördert der DA-Produktvorschlag den effektiven Wettbewerb bei Stromerzeugung, -handel und -versorgung. Damit der DA-Produkt-Vorschlag den effektiven Wettbewerb weiterhin fördert, konsultieren die NEMOs die Marktteilnehmer mindestens alle zwei Jahre, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Produkte deren Anforderungen entsprechen.
- (3) Das Produktspektrum, das die NEMOs den Marktteilnehmern als Teil der einheitlichen Day-ahead-Marktkopplung zur Verfügung stellen können, bildet die Wünsche ab, die die Marktteilnehmer im Laufe der Jahre ausgedrückt haben. Als solches unterstützt das vorgeschlagene Produktspektrum die allgemeine Liquidität in der einheitlichen Day-ahead-Marktkopplung und gegebenenfalls im OTC-Handel, während der DA-Produktvorschlag die Preisstabilität und die Maximierung der ökonomischen Wohlfahrt fördert.
- (4) Da die sich aus den Produkten ergebenden Aufträge mit den Merkmalen der zonenübergreifenden Kapazität kompatibel sind, fördert der DA-Produktvorschlag die optimale Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität und optimiert die Nutzung der Übertragungsinfrastruktur. Da alle Aufträge, die aus den verfügbaren Produkten resultieren, über die DA-MKB-Funktion Zugang zur verfügbaren zonenübergreifenden Kapazität haben sollen, stellt der DA-Produktvorschlag einen nicht-diskriminierenden Zugang zu zonenübergreifender Kapazität bereit.
- (5) Der DA-Produktvorschlag gewährleistet die Betriebssicherheit, da alle NEMOs die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mindestens alle zwei Jahre konsultieren müssen, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Produkte die Betriebssicherheit berücksichtigen. Sollten ÜNBs Probleme bezüglich der Betriebssicherheit erkennen, sind sie berechtigt, von den NEMOs eine Änderung des DA-Produktvorschlags zu fordern.
- (6) Die im DA-Produktvorschlag aufgeführten Produkte können von allen NEMOs ihren jeweiligen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden und sind mit der einheitlichen DA-Marktkopplung kompatibel. Aus diesem Grund gewährleistet der DA-Produktvorschlag die faire und nicht-diskriminierende Behandlung von ÜNB, NEMOs, der Agentur, Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern. Damit der DA-Produktvorschlag weiterhin die faire und nicht-diskriminierende Behandlung fördert, konsultieren die NEMOs alle Parteien mindestens alle zwei Jahre zu den verfügbaren Produkten.
- (7) Ferner werden alle Änderungen der verfügbaren Produkte gemäß den Grundsätzen des Änderungsmanagements und dem im Algorithmusvorschlag beschriebenen Prozess verwaltet. Diese Grundsätze müssen:
 - a) eine offene, transparente und nicht-diskriminierende Methode zum Management von Änderungsanträgen, gegebenenfalls einschließlich des Inputs der Interessenträger, gewährleisten;
 - b) sicherstellen, dass die Leistung des Preiskopplungsalgorithmus gegenwärtig und über einen angemessenen Zeitraum in der Zukunft bei einem vorhersehbaren Marktwachstum und einer plausiblen Marktentwicklung auf einem annehmbaren Niveau verharrt;
 - c) ermöglichen, dass die Anträge der einzelnen NEMOs oder ÜNB unterstützt werden können, sofern dies niemandem schadet oder Maßnahmen zur Schadenminderung vorsieht;
 - d) einen fairen und effizienten Prozess gewährleisten, der die zügige Marktentwicklung unterstützt.
- (8) Durch die Anwendung der Grundsätze der Preiskopplungsalgorithmusüberwachung, um die Qualität der Marktergebnisse zu überwachen und eine mögliche Abnahme der

Algorithmusleistung zu erkennen, und der Prinzipien des Änderungsmanagements und der Änderungsprozesse, die im Algorithmusvorschlag dargelegt sind, stellen die NEMOs sicher, dass der DA-Produktvorschlag die Notwendigkeit eines fairen und geregelten Marktes und einer fairen und geregelten Preisbildung berücksichtigt.

- (9) Der DA-Produktvorschlag stellt die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen sicher und verbessert sie, indem er den NEMOs vorschreibt, eine detaillierte Beschreibung der Produkte, die für die einheitliche DA-Marktkopplung unterstützt werden, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Zudem beteiligen die NEMOs alle Interessenträger an Konsultationen, die für das Änderungsmanagement des DA-Produktvorschlags oder der verfügbaren Produkte erforderlich sind.
- (10) Der DA-Produktvorschlag schafft gleiche Ausgangsbedingungen für die NEMOs, da alle im DA-Produktvorschlag aufgeführten Produkte allen NEMOs zur Verfügung stehen. Alle Änderungen der verfügbaren Produkte erfolgen gemäß den Grundsätzen des Änderungsmanagements, die im Algorithmusvorschlag dargelegt sind.
- (11) Die NEMOs konsultieren alle Parteien mindestens alle zwei Jahre zu den verfügbaren Produkten und stellen auf diese Weise sicher, dass der DA-Produktvorschlag weiterhin zum effizienten, langfristigen Betrieb und zur Entwicklung der Stromübertragungssysteme und des Stromsektors in der Union beiträgt.
- (12) Jedes Produkt kann die Leistung des Algorithmus beeinflussen, wobei die Auswirkungen von der tatsächlichen Nutzung und der tatsächlichen Zusammensetzung der Aufträge abhängen. Insbesondere hängt der Einfluss auf die Algorithmusleistung von folgenden Faktoren ab:
 - a) der Anzahl der übermittelten Aufträge des Produkts;
 - b) den spezifischen Werten der Parameter, die in den Aufträgen des Produkts übermittelt werden, einschließlich der Preise und Mengen und des Verhältnisses zwischen den Blocks bei Block-Produkten;
 - c) der gleichzeitigen Nutzung mit anderen Produkten und den Anforderungen der ÜNB.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die in der einheitlichen Day-ahead-Marktkopplung aufgenommenen Produkte, die in diesem DA-Produktvorschlag beschrieben sind, entsprechen dem gemeinsamen Vorschlag aller NEMOs gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2015/1222.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vorschlags gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung 2015/1222, in den übrigen Gesetzestexten, auf die dort verwiesen wird, und im MKB-Plan. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Änderungsantrag:** bezeichnet einen offiziellen Antrag einer oder mehrerer Parteien, den Preiskopplungsalgorithmus, den Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel oder deren Nutzung im Betrieb zu ändern.
2. **Höchstzahlungsbedingung (MP):** eine wirtschaftliche Bedingung, die mit einem komplexen Kaufauftrag verknüpft werden kann und sicherstellen soll, dass die Zahlung in Zusammenhang mit dem Auftrag in allen Zeiträumen weder die fixen Konsumkosten, die für die gesamte Reihe von Zeiträumen gelten, noch die Konsumkosten je MWh übersteigt.

3. **Mindeste Erlösbedingung (MIC):** eine wirtschaftliche Bedingung, die mit einem komplexen Verkaufsauftrag verknüpft werden kann und sicherstellen soll, dass der Erlös aus dem Auftrag in allen Zeiträumen mindestens die zugrunde liegenden Erzeugungskosten deckt, die unter Berücksichtigung der Anlaufkosten eines Kraftwerks und der Betriebskosten je MWh dieses Kraftwerks quantifiziert werden.
4. **Fahrplanbezogene Stopp-Bedingung:** eine Bedingung, die zu einem MIC-Auftrag hinzugefügt werden kann und gilt, sofern der MIC-Auftrag deaktiviert wird. Sie ist nur auf die Zeiträume anwendbar, die in der Bedingung definiert sind, und behandelt den billigsten Auftrag in diesen Zeiteinheiten als standardmäßigen (aggregierten) Marktzeiteinheitsauftrag. Zweck dieser Bedingung ist es, eine plötzliche Unterbrechung der Stromerzeugung zu vermeiden.
5. **Annahmeprozentsatz:** Mindestprozentsatz einer angebotenen Menge, zu dem ein Block angenommen werden kann. Alle Zeiträume eines Blocks müssen denselben Prozentsatz aufweisen.
6. **MZE:** bedeutet Marktzeiteinheit.
7. **PUN-Auftrag:** für die einzelnen MZE. Durchschnitt der Räumungspreise in den Gebotszonen, in denen PUN-Merit-Aufträge aktiv sind (angebotenes Volumen der PUN-Merit-Aufträge > 0), gewichtet nach der Summe der angenommenen Käufe von PUN-Merit-Aufträgen.

Artikel 3

Allgemeine Anforderungen

1. Jeder NEMO hat gegenüber den Marktteilnehmern die Liste der verfügbaren Produkte in seinen entsprechenden Marktregeln bekanntzumachen.
2. Die aus diesen Produkten resultierende Aufträge, auf die der Preiskopplungsalgorithmus angewandt wird, sind in Euro ausgedrückt und nehmen Bezug auf die Marktzeiteinheit. Die NEMOs können vereinbaren, dass die von den Marktteilnehmern übermittelten Aufträge in Lokalwährung oder in Euro ausgedrückt und verrechnet werden.
3. Neue oder geänderte Produkte sind Gegenstand eines Änderungsantrags, der den im Algorithmusvorschlag festgesetzten Grundsätzen des Änderungsmanagements unterliegt.

Artikel 4

Einheitliche Day-Ahead-Kopplungsprodukte

1. Der Preiskopplungsalgorithmus unterstützt die nachstehenden Produkte, die eine oder mehrere Marktzeiteinheiten abdecken:

Aggregierte MZE-Aufträge

2. Aggregierte MZE-Aufträge (Kauf bzw. Verkauf) entsprechen dem Angebot aller Marktteilnehmer in einer Gebotszone. Die Aufträge werden in einer einheitlichen Kurve, der sogenannten aggregierte Nachfrage- bzw. Angebotskurve, die für die einzelnen Zeiteinheiten des Handelstags definiert wird, zusammengefasst. Die Aufträge werden nach Preis sortiert:
 - a. Kaufaufträge werden vom höchsten zum niedrigsten Preis sortiert.
 - b. Verkaufsaufträge werden vom niedrigsten zum höchsten Preis sortiert.
3. Es gibt die folgenden aggregierten MZE-Aufträge:
 - a. Stückweise lineare Kurven, die nur interpolierte Aufträge umfassen (die Kurven müssen streng monoton sein, d.h. zwei aufeinanderfolgende Punkte derselben Kurve dürfen nicht

- denselben Preis haben, mit Ausnahme der ersten zwei Punkte, die als Höchst- bzw. Mindestpreis der Gebotszone definiert sind).
- b. Treppenförmige Kurven, die nur Stufenaufträge umfassen (die Kurven müssen monoton sein, d.h. zwei aufeinanderfolgende Punkte haben entweder denselben Preis oder dieselbe Menge).
 - c. Hybride Kurven enthalten beide Auftragsarten (und bestehen aus linearen und treppenförmigen Segmenten).
4. Ein MZE-Kaufauftrag (bzw. MZE-Verkaufsauftrag) ist „im Geld“, wenn der Markträumungspreis niedriger (bzw. höher) als der Preis des MZE-Auftrags ist. Alle Aufträge, die im Geld sind, müssen vollständig angenommen werden.
 5. Ein MZE-Kaufauftrag (bzw. MZE-Verkaufsauftrag) ist nicht „im Geld“, wenn der Markträumungspreis höher (bzw. niedriger) als der Preis des MZE-Auftrags ist. Alle Aufträge, die nicht „im Geld“ sind, müssen verworfen werden.
 6. Ein MZE-Kaufauftrag (bzw. MZE-Verkaufsauftrag) ist „am Geld“, wenn der Preis des MZE-Auftrags dem Markträumungspreis entspricht. Aufträge, die „am Geld“ sind, können angenommen (zum Teil oder vollständig) oder verworfen werden.

Komplexe Aufträge

7. Komplexe Aufträge umfassen MIC- bzw. MP-Aufträge und Load-Gradient-Order.
8. MIC-Aufträge bzw. MP-Aufträge bestehen aus:
 - a) N Reihen von MZE-Aufträgen (Verkauf für MIC-Aufträge; Kauf für MP-Aufträge, wobei „N“ die Anzahl der MZE eines Tag darstellt), eine Reihe je MZE;
 - b) einer wirtschaftlichen Bedingung, die den vom Eigentümer des Auftrags erwarteten Mindesterloß (bzw. Höchstzahlung) darstellt, definiert durch:
 - i. eine feste Bedingung in Euro
 - ii. eine variable Bedingung in Euro je angenommener MWh
9. Ist die wirtschaftliche Bedingung nicht erfüllt, muss der MIC-Auftrag (bzw. der MP-Auftrag) verworfen werden. Ist die wirtschaftliche Bedingung erfüllt, kann der MIC-Auftrag (bzw. der MP-Auftrag) angenommen werden. Ist die wirtschaftliche Bedingung erfüllt, aber der MIC- bzw. der MP-Auftrag wird verworfen, gilt der MIC- bzw. der MP-Auftrag als „paradoxiertweise verworfen“.
10. Die fahrplanbezogene Stopp-Bedingung gilt nur für deaktivierte MIC-Aufträge und nur in den Zeiträumen, die vom MIC-Auftrag als Teil des fahrplanbezogenen Stopp-Intervalls angegeben ist. Falls der MIC-Auftrag deaktiviert ist, bleibt der erste MZE-Auftrag der Reihe von Angeboten, die zum deaktivierten MIC-Auftrag in der Zeiteinheit gehören, aktiviert, und sie werden angenommen (können angenommen werden), wenn sie „im Geld“ („am Geld“) sind.
11. Load-Gradient-Aufträge: (komplexe Verkaufsaufträge mit oder ohne MIC) – diese Bedingung begrenzt die Schwankung zwischen der angenommenen Menge eines Auftrags in einer MZE und der angenommenen Menge desselben Auftrags in den angrenzenden MZE gemäß einem Gradienten (Anstieg und/oder Gefälle). Zwischen zwei aufeinanderfolgenden MZE darf das angenommene Volumen eines Load-Gradient-Auftrags nicht um mehr als den festgesetzten Gradienten schwanken.

Blockaufträge

12. Ein Blockauftrag besteht aus einem festgesetzten Preislimit (Mindestpreis für einen Verkaufsblok und Höchstpreis für einen Kaufblock), einem Mindestprozentsatz für die Annahme und einer Menge für eine bestimmte Anzahl von MZE. Falls die Menge in den einzelnen Zeiteinheiten unterschiedlich ist, wird der Block auch als Profilblock bezeichnet.
13. Blockaufträge können nicht für eine unter dem Mindestprozentsatz liegenden Menge angenommen werden. Der Annahmeprozentsatz muss für alle MZE des Blocks gleich sein.

14. Für Blockaufträge wird ein einzelner Preis anhand des volumengewichteten Durchschnitts der Markträumungspreise der entsprechenden MZE ermittelt.
15. Die Verwerfung eines Blockauftrags ist abhängig vom volumengewichteten durchschnittlichen Markträumungspreis der entsprechenden Blockstunden über alle Zeiteinheiten:
 - a. Verkaufsböcke sind zu verwerfen, sofern der volumengewichtete durchschnittliche Markträumungspreis (MCP) des Blocks unter dem Blockauftragspreis liegt;
 - b. Kaufböcke sind zu verwerfen, sofern der volumengewichtete durchschnittliche MCP des Blocks über dem Blockauftragspreis liegt;
 - c. Ein Block kann paradoxerweise verworfen (nicht angenommener Block, der „im Geld“ ist), aber nicht paradoxerweise angenommen werden (angenommener Block, der nicht „im Geld“ ist).
16. Verbundene Blockaufträge: Die Blockaufträge einer Gebotszone können in einer Mutter-Tochter-Beziehung verbunden werden. Ein Tochterblock kann nicht angenommen werden, wenn der Mutterblock verworfen wurde. Ein Mutterblock, der nicht „im Geld“ ist, kann von einem oder mehreren Tochterblöcken gerettet werden (sofern die Annahme des Tochterblocks den mit der Annahme des Mutterblocks verbundenen Verlust in Bezug auf die ökonomische Wohlfahrt wettmacht).
17. Exklusive Blockauftragsgruppen: eine Reihe von Blockaufträgen, bei denen die Summe der Annahmeprozentsätze nicht größer als 1 sein darf.
18. Flexibler MZE-Auftrag: normaler Blockauftrag mit einer Dauer von 1 Zeiteinheit, die aber nicht vom Marktteilnehmer festgesetzt ist. Die Zeiteinheit, in der der flexible MZE-Auftrag angenommen wird, wird vom Algorithmus berechnet und vom Optimierungskriterium bestimmt.

Merit-Aufträge und PUN-Aufträge

19. Merit-Aufträge und PUN-Aufträge: „Treppenförmiger“ normaler MZE-Auftrag je Gebotszone, der eine Merit-Order-Zahl umfasst. Diese Merit-Order-Zahl dient als Tiebreak-Regel, die die Annahme konkurrierende Aufträge zum selben Preis bestimmt (anteilmäßige Kriterien kommen bei Merit-Aufträgen nicht zur Anwendung). Merit-Aufträge lassen sich aufteilen in:
 - a. Verkaufs- und Kauf-Merit-Aufträge:
 - i. Zum Markträumungspreis ihrer eigenen Gebotszone verrechnet;
 - ii. Müssen angenommen werden, wenn sie „im Geld“ sind;
 - iii. Müssen verworfen werden, wenn sie nicht „im Geld“ sind;
 - iv. Können angenommen oder verworfen werden, wenn sie „am Geld“ sind;
 - v. Können nicht paradoxerweise angenommen oder verworfen werden.
 - b. PUN-Merit-Aufträge:
 - i. Kauf-Merit-Aufträge, die zum PUN-Preis verrechnet werden;
 - ii. Müssen angenommen werden, wenn sie „im Geld“ sind;
 - iii. Müssen verworfen werden, wenn sie nicht „im Geld“ sind;
 - iv. Können angenommen oder verworfen werden, wenn sie „am Geld“ sind;
 - v. Können nicht paradoxerweise angenommen oder verworfen werden.
20. Nutzung und Parametrierung der einzelnen Produkte liegen im Ermessen der einzelnen NEMOs, vorbehaltlich der Anwendung des Änderungsmanagements gemäß dem Algorithmusvorschlag, soweit die Entscheidung die Leistung des Algorithmus beeinflusst.

Zeitplan für die Implementierung

1. Nach Genehmigung des DA-Produktvorschlags veröffentlicht jeder NEMO diesen gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung im Internet.
2. Die NEMOs implementieren den DA-Produktvorschlag unter Bezugnahme auf die Umsetzung der einheitlichen Day-ahead-Marktkopplung unmittelbar nach der Genehmigung durch die NRA und in Bezug auf den Betrieb der einheitlichen Day-ahead-Marktkopplung, unmittelbar nachdem die MBK-Funktion gemäß dem genehmigten MBK-Plan im Einklang mit Artikel 7 (3) der CACM-Verordnung implementiert worden ist.

Artikel 6

Sprache

1. Die maßgebliche Sprache dieses Vorschlags ist Englisch. Sollten die NEMOs diesen Vorschlag in ihre jeweilige(n) Sprache(n) übersetzen lassen, so müssen die entsprechenden NEMOs bei Abweichungen zwischen der gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung bereitgestellten englischen Version und jeglicher Version in einer anderen Sprache ihren nationalen Regulierungsbehörden eine korrigierte Fassung dieses Vorschlags vorlegen, um diese Abweichungen zu beheben und alle Zweifel auszuschließen.